



Weitere Verschärfung der Preisangabenpflicht bei 0180er-Rufnummern zum 1. März 2010

Viele Unternehmen veröffentlichen 0180er-Rufnummern auf ihren Websites oder Werbemitteln, damit Kunden oder Interessierte mit ihnen in Kontakt treten können. Diese sog. Service-Dienste sind in der Regel kostenpflichtig. Bereits heute bedarf es daher einer Angabe des für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preises zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Anruf aus dem **Festnetz** sowie des Hinweises auf die Möglichkeit eines abweichenden Preises für Anrufe aus den **Mobilfunknetzen** (letzteres eingeführt mit Änderung des § 66a Telekommunikationsgesetzes, TKG, zum 1. September 2007).

Zum 1. März 2010 tritt nun eine weitere Verschärfung zu dieser bisherigen Preisangabenpflicht in Kraft. Es besteht dann die Verpflichtung, bei jeder Angabe einer 0180er-Rufnummer nicht nur den Preis für Anrufe aus dem Festnetz, sondern zusätzlich den Mobilfunk**höchstpreis** anzugeben. Der bloße Hinweis auf möglicherweise abweichende Mobilfunkpreise, der bisher neben der Angabe des genauen Preises für Anrufe aus dem Festnetz genügt hat, reicht dann **nicht** mehr aus. Nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (aufgenommen in § 66d Abs. 3 TKG neue Fassung) gelten ab 1. März 2010 folgende Preishöchstgrenzen für 0180er-Rufnummern für Anrufe

- aus dem Festnetz: 14 Cent/Minute oder 20 Cent/Anruf; und
- aus den Mobilfunknetzen: 42 Cent/Minute oder 60 Cent/Anruf.

Die Preisangabenpflicht muss – wie bisher – nach § 66a Satz 2 TKG gut lesbar, deutlich sichtbar und im unmittelbaren Zusammenhang mit der 0180er-Rufnummer erfolgen.

Unklar ist, ob die Rechtsprechung es aufgrund der Gesetzesänderung weiter für zulässig halten wird, die **Festnetzpreise** unter Referenz auf die Tarife der Deutschen Telekom anzugeben, oder ob auch hier der mögliche Höchsttarif angegeben werden muss, falls Festnetzanbieter von der Deutschen Telekom abweichend höhere Preise verlangen.

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

der vorliegende IP/IT Alert informiert Sie über weitere Änderungen der Preisangabenpflicht bei 0180er-Nummern zum 1. März 2010.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr IP/IT-Team von
White & Case

Ansprechpartner

White & Case LLP
Jungfernstieg 51
20354 Hamburg

Dr. Martin Munz
Tel.: +49 40 35005 271
mmunz@whitecase.com

Markus Mette
Tel. +49 40 35005 271
mmette@whitecase.com

Service

Wenn Sie den IP/IT Alert abonnieren bzw. abbestellen möchten oder Anmerkungen haben, senden Sie uns bitte eine Nachricht mit Ihren Kontaktdaten an newsflash-germany@whitecase.com.

Der Hinweis müsste dann z. B. – je nach von der Deutschen Telekom verlangtem Preis – wie folgt lauten:

„10 Cent pro Minute [oder: 10 Cent pro Anruf] aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, höchstens aber 14 Cent pro Minute oder 20 Cent pro Anruf bei Anruf aus anderen Festnetzen, bei Anruf aus Mobilfunknetzen höchstens 42 Cent pro Minute oder 60 Cent pro Anruf.“

Die Höchstpreise sind gesetzt, der Preis der Deutschen Telekom kann variabel sein und müsste dann in der exakten Höhe angegeben werden.

Bei Verstößen gegen diese erweiterte Informationspflicht nach dem TKG drohen kostenpflichtige Abmahnungen oder gar einstweilige Verfügungen etwa von Verbraucherschutzvereinen oder Wettbewerbern. Außerdem kann die Bundesnetzagentur falsche Preishinweise verfolgen.

Werbeträger mit 0180er-Rufnummer **ohne** diesen erweiterten Hinweis dürften bei einem zu erwartenden Erfolg dieser Angriffe nicht weiter benutzt werden. Während Umstellungen der Website ohne größere Kosten kurzfristig möglich sind, bleibt bei Offline-Werbematerialien regelmäßig nur der Neudruck verbunden mit der Entsorgung des alten Werbematerials. Die Website und die Werbematerialien sollten daher möglichst kurzfristig entsprechend umgestellt werden.

Hinweis

White & Case ist eine internationale Anwaltskanzlei, die aus White & Case LLP, eine im US-Staat New York registrierte Limited Liability Partnership, White & Case LLP, eine nach englischem Recht eingetragene Limited Liability Partnership, und weiteren angeschlossenen Unternehmen besteht. Die Partner unserer deutschen Büros gehören ebenfalls der nach dem Recht des Staates New York gegründeten Limited Liability Partnership an. Demzufolge ist die persönliche Haftung der einzelnen Partner beschränkt.

Der IP/IT Alert ist ein reines Informationsschreiben und dient der allgemeinen Unterrichtung unserer Mandanten und anderer interessierter Personen. Der IP/IT Alert kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Gerne stehen wir Ihnen für weiterführende Informationen oder konkrete Anfragen zur Verfügung.

www.whitecase.de